



STELLUNGNAHME ZUR TESTUNG AUF DAS NEUARTIGE CORONAVIRUS SARS-CoV-2 DURCH HEBAMMEN

Immer häufiger wird an uns die Frage herangetragen, ob die Testung auf das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 durch Hebammen erbracht werden kann. Dies wirft unterschiedliche Fragestellungen auf, die wir für Sie zusammengetragen haben.

Aus vertragsrechtlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

(Hebammengesetz, Berufsordnung, Hebammenhilfevertrag § 134a SGB V)

- der Ausschluss einer COVID-19 Infektion gehört nicht in das Aufgabengebiet der Hebamme, demzufolge ist es keine hebammenhilfliche Leistung
- daher auch nicht vergütungsrechtlich abrechnungsfähig
- nach Rücksprache mit der Kanzlei Hirschmüller:
 - gemäß dem Medizinproduktegesetz (§ 3 Abs. 1 Medizinprodukte-Abgabeverordnung, und § 3 Nr. 17 Medizinproduktegesetz) erscheint die Abgabe von AK Schnelltests an Hebammen unproblematisch, jedoch die weitere Nutzung im Rahmen der hebammenhilflichen Tätigkeit ist eher kritisch anzusehen
 - „Das Anbieten und Durchführen von AK Schnelltests dürfte damit nicht von ihrer berufsrechtlichen Erlaubnis umfasst sein. Hinzu kommt, dass mit der Durchführung weitere Aufklärungs- und Beratungspflichten einhergehen, welche dem ärztlichen Personal vorbehalten sind. Die Durchführung als auch die Auswertung nebst Entscheidung über das spezifische, weitere Vorgehen liegen im Bereich der Ausübung von Heilkunde, die Ihnen als Hebamme grundsätzlich untersagt ist.“

Aus haftungsrechtlicher Sicht gilt:

Die Haftpflichtversicherung beinhaltet die Absicherung aller hebammenhilflichen Tätigkeiten. Da die **Entnahme von Abstrichen** nicht zu den hebammenrelevanten Tätigkeiten zählt, wurde nach Rücksprache mit der VKB bestätigt, dass über den Gruppenvertrag auch Versicherungsschutz aus der **Durchführung des Rachenabstrichs** zur Corona Testung (als nicht hebammentypische Tätigkeit) besteht.

Der Versicherungsschutz hierfür besteht subsidiär, d.h. soweit hierfür keine anderweitige Deckung besteht.

Der Einschluss dieses Versicherungsschutzes während der Coronavirus-Pandemie ist vorerst begrenzt bis zum 30.09.2020. Danach muss die Mitversicherung erneut geprüft werden.

Aus labormedizinischer Sicht bedeutet dies:

- fehlende Unterweisung von Hebammen für die korrekte Durchführung von Probennahmen sowie dem Umgang mit Probenmaterial
- bei Abnahme müssen die entsprechenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden
- inzwischen stehen unterschiedliche Testsysteme zur Verfügung, welche Testsysteme sind validiert?

- PCR-Test: Laut Empfehlung des RKI wird von der Testung von asymptomatischen Personen mittels direktem Erregernachweis durch PCR aufgrund der unklaren Aussagekraft eines negativen Befundes sowie der möglich falsch positiven Testergebnisse abgeraten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung). Ein negatives PCR-Ergebnis schließt die SARS-CoV-2 nicht aus.
- Antikörpernachweise: laut RKI und WHO wird derzeit von der Anwendung außerhalb von Forschungsprojekten abgeraten
- Antigennachweise: WHO rät derzeit von der Anwendung außerhalb von Forschungsprojekten ab

Beleghebammen:

Können Beleghebammen zur Entnahme von Rachenabstrichen zum Ausschluss von COVID-19 gezwungen werden?

Ein Weisungsrecht der Klinik gegenüber der Beleghebamme besteht nicht. Die Beleghebammen stehen nicht innerhalb des Organisationsgefüges der Klinik wie angestelltes Personal. Aus diesem Grund sind die abschließenden Rechte und Pflichten im Vertragswerk zwischen den Hebammen und der Klinik zu finden.

Angestellte Hebammen in der Klinik

Die Abnahme von Rachenabstrichen allgemein gehört nicht in das Tätigkeitsfeld der Hebamme. Wenn es notwendig ist, Abstriche bei Schwangeren bei Aufnahme durchzuführen, kann der Arbeitgeber möglicherweise von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen und anordnen, dass die Hebamme nach Einführung in die korrekte Durchführung den Rachenabstrich zur Testung auf Covid-19 abnimmt. Bei der Übernahme dieser Tätigkeit sollten Sie sich vergewissern, dass die Haftpflichtversicherung der Klinik diese Leistung mit abdeckt. Sollten Sie eine Zusatzversicherung als angestellte Hebamme beim DHV abgeschlossen haben, dann ist Versicherungsschutz gegeben. Abgesehen von Schwangeren und Wöchnerinnen können Hebammen nicht verpflichtet werden, Abstriche bei anderen Patientengruppen abzunehmen.

Abweichend davon kann sich der Tätigkeitsbereich der Hebamme ändern, wenn es im Rahmen eines Pandemiekonzepts zu veränderten Arbeitspaketen in Kliniken kommt. Das bedeutet, wenn Hebammen durch die Covid-19-Pandemie zu anderen Arbeitspaketen herangezogen werden. Das kann nur passieren, wenn die Länder entsprechende Verordnungen herausgeben. Diese können aber immer juristisch geprüft werden. Als Mitglied können Sie sich beim DHV rechtlich beraten lassen.

Fazit:

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse rät der DHV dringend davon ab, dass Hebammen jegliche Formen von Testungen im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen.

Quellen:

Deutscher Hebammenverband (Rahmenvertrag, 2015): Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V,
<https://www.hebammenverband.de/mitgliederbereich/verguetung/rahmenvertrag/> (Zugriff 2020-06-09)

Medizinproduktegesetz: <https://www.gesetze-im-internet.de/mpg/> (Zugriff 2020-06-09)

Robert Koch Institut (COVID 19, 2020): Hinweise zur Testung von Patienten auf Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html,
(Zugriff 2020-06-09)